

Satzung der Kommission zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an der HHU

Artikel I

Präambel

Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes schützt die Freiheit der Forschung, da diese eine wichtige Grundlage für die Erhaltung und Weiterentwicklung demokratischer Gesellschaften ist. Andererseits können wissenschaftliche Erkenntnisse zu schädlichen Folgen für die Gesellschaft führen oder sogar bewusst missbraucht werden. Im Rahmen der individuellen Verantwortung für ihr/sein wissenschaftliches Tun ist jede*r Wissenschaftler*in in erster Linie selbst verpflichtet, die Folgen ihrer/seiner Forschungstätigkeit abzuwägen. Darüber hinaus sind die HHU als Institution und insbesondere das Rektorat als zentrales Leitungsgremium gehalten, Forschungsvorhaben hinsichtlich ihrer Folgewirkung und Sicherheitsrelevanz zu bewerten. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Universität, die Bewusstseinsbildung für ethische Aspekte in der Forschung zu fördern.

Auf dieser Basis setzt das Rektorat die Kommission zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung (im Folgenden KSF genannt) an der HHU ein.¹

Von dieser ethischen Abwägung unbenommen sind Forschungsprojekte und -kooperationen sowie der Transfer von Wissen und Technologien, deren Durchführung gesetzlich geregelt ist (z. B. durch das Außenwirtschaftsgesetz).

§ 1 Aufgaben der KSF

(1) Die KSF hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Rektorats bei Forschungsvorhaben des sog. Dual Use-Bereiches bzw. mit potentiell sicherheitsrelevanten Implikationen oder bei grundsätzlichen Fragen zur Ethik in der Forschung
- b) Beratung von Mitgliedern und Angehörigen der HHU bei substantiellen Fragen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung in geplanten oder laufenden Forschungsvorhaben.

§ 2 Konstitution der KSF und ihre Zusammensetzung

- (1) Die KSF ist eine Rektorskommission und wird durch ein Rektorsmitglied geleitet. Zwei weitere ständige Mitglieder aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen werden durch das Rektorat für die Dauer von vier Jahren ernannt. Eine Wiederbenennung ist möglich.
- (2) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der KSF ein neues Mitglied bestellt werden.

¹ Vgl. hierzu: Richtlinie zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.07.2020.

- (3) Die KSF arbeitet als ad hoc-Kommission und kann in den Beratungsfällen entsprechend weitere fachkundige Personen heranziehen. Die Sachverständigen werden von der Kommissionsleitung nach Rücksprache mit den beiden ständigen Mitgliedern ausgewählt.
- (4) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der KSF und wird dabei administrativ durch die Abteilung 4.1 „Forschungsmanagement und Transfer“ unterstützt.
- (5) Die Namen der Mitglieder der KSF werden auf der Internetseite der HHU veröffentlicht.
- (6) Die Ombudsperson für Wissenschaftsverantwortung gehört der KSF als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 3 Verfahren und Arbeitsweise der KSF

- (1) Die KSF wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Die KSF kann wie folgt angerufen werden:
 - a) durch das Rektorat mit Bitte um Empfehlung bei Forschungsvorhaben des sog. Dual Use-Bereiches bzw. mit potentiell sicherheitsrelevanten Implikationen oder zur Beratung bei grundsätzlichen Fragen zur Ethik in der Forschung.
 - b) von Wissenschaftler*innen der HHU zur Prüfung substantieller Fragen im Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung in von ihnen geplanten oder laufenden Forschungsvorhaben.
 - c) durch die Ombudsperson für Wissenschaftsverantwortung. Sie greift selbständig einschlägige Hinweise auf und kann ihr durch Mitglieder und Angehörigen der HHU oder externe Dritte (sog. Whistleblower) zur Kenntnis gebrachte Sachverhalte bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten an die KSF zur weiteren Prüfung übergeben.
- (3) Die KSF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt die „Richtlinie zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an der HHU“ sowie einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (4) Die KSF wird nur tätig, wenn der Antrag nicht in die Zuständigkeit einer anderen Kommission bzw. Stelle, z. B. Ethikkommission in der Medizin, fakultäre Ethikkommissionen, Kommission zur Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis, Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umwelt, Tierschutzbeauftragte o.ä. an der HHU bzw. einer externen Stelle, fällt.
- (5) Als ad-hoc Kommission tritt sie i.d.R. nur im Falle einer Bitte des Rektorats um eine Empfehlung oder eines schriftlichen Antrags von Mitgliedern oder Angehörigen der HHU zusammen. Die KSF ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. In allen Belangen gilt die Vertraulichkeit.
- (6) Der schriftliche Antrag soll eine kurze allgemein verständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Forschungsvorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind (z. B. einer fakultären Ethikkommission).

- (7) Die/der Vorsitzende beruft die KSF bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird.
- (8) Die KSF ist verpflichtet, die/den betroffenen Wissenschaftler*in anzuhören oder eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.
- (9) Die KSF beschließt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Sie nimmt zur Sicherheitsrelevanz des Forschungsvorhabens Stellung und teilt ihre Empfehlung dem Rektorat schriftlich mit. Gegebenenfalls schlägt sie Maßnahmen zur Risikominimierung des Forschungsvorhabens vor. Die Beratungen der KSF werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (10) Handelt es sich bei dem Antrag an die KSF um die Bitte zur Ausfertigung einer Stellungnahme, die durch den Fördermittelgeber im Zuge einer Antragstellung für ein Forschungsvorhaben eingefordert wird und bei dessen Prüfung keine sicherheitsrelevanten Aspekte zu Tage treten, kann die Stellungnahme direkt an die/den Antragstellenden durch die KSF übermittelt werden. Das Rektorat wird in diesem Falle nicht tätig. Falls die KSF bei der Prüfung eine Sicherheitsrelevanz feststellt, spricht sie eine Empfehlung an das Rektorat aus, auf dessen Basis dann das Rektorat über eine Genehmigung oder Ablehnung der Durchführung des Vorhabens entscheidet.
- (11) Die KSF ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende und ein Mitglied anwesend sind. Die KSF soll auf Basis des Konsensprinzips arbeiten. Kann ein solcher Konsens nicht hergestellt werden, entscheidet die/der Vorsitzende. Jedes Mitglied der KSF kann ihre/seine abweichende Meinung in einem Sondervotum festhalten.
- (12) Ein Mitglied der KSF darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung über die Angelegenheit ihr/ihm selbst oder ihrer/seiner Angehörigen, Mitarbeiter*innen sowie sonstigen wissenschaftlichen Kooperationspartner*innen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller Art verschaffen kann. Mögliche Befangenheitsgründe sind der/dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (13) Die Sitzungen der KSF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der KSF sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige sowie administratives Unterstützungspersonal.
- (14) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der HHU auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KSF mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen.
- (15) Die KSF berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessener anonymisierter Form, dem Rektorat der HHU und dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina über ihre Tätigkeit.

§ 4 Rechtsstellung der KSF und ihrer Mitglieder

- (1) Die KSF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KSF ist ausgeschlossen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 30. Juli 2020.

Düsseldorf, den 29. September 2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)